

wirkenden Aufhebung ist das Gericht nicht befugt (vgl. Zöller-Schneider, ZPO, 13. Aufl., § 124 Anm. III 3 g). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sich die schließlich erzielten Ergebnisse des Vergleichs schon in einem früheren Zeitpunkt abgezeichnet hätten, vielmehr deutet der Schriftsatz des Ehemannes vom 17.5.1982 darauf hin, daß sich die Parteien damals noch nicht über die Verwertung jenes Grundstücks einig gewesen sind.

Anmerkung

§ 115 Abs. 2 ZPO nimmt Bezug auf § 88 BSHG. Danach ist das von einer oder beiden Parteien bewohnte Familienheim bereits durch § 88 Abs. 2 Ziff. 7 BSHG vor der Verwertung geschützt. Ansonsten ist gem. § 88 BSHG das verwertbare Vermögen einzusetzen, was nach allgemeiner Ansicht kurzfristige Nutzungsmöglichkeit voraussetzt. Diese wird vom OLG Hamburg bei einem Miteigentumsanteil zu Recht verneint. Auch der Vermögenserwerb, der das Ergebnis der Prozeßführung ist, wie dies häufig bei Scheidungsfolgenvergleichen über Zugewinnausgleich der Fall ist, rechtfertigt in der Regel nicht die Abänderung der früher ergangenen Prozeßkostenhilfeentscheidung.

RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

Antrag und Beschluß mit Anmerkung Verbot ein Kind ins Ausland zu verbringen/ Amtshilfeersuchen an Grenzschutzbehörden

AG - FamG - Hamburg-Harburg, Beschluß vom 6.5.1983
633 F 109/82 S

In der Familiensache A.Z. ./ . B.Z.

wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit halber ohne vorherige mündliche Verhandlung, zu untersagen, das Kind A.Z. außerhalb der Grenzen der BRD zu bringen.

Für den Fall des Erlasses der einstweiligen Anordnung wird beantragt,

die Grenzpolizeibehörden im Wege der Amtshilfe zu ersuchen, jede Ausreise des Kindes aus dem Bundesgebiet zu verhindern.

Begründung:

Die Parteien sind getrennt lebend Eheleute. Durch den Beschluß des angerufenen Gerichts vom 16. März 1983 wurde das elterliche Sorgerecht für das gemeinsame Kind A.Z. auf die Antragstellerin übertragen und dem Antragsgegner ein Umgangsrecht mit seinem Kind eingeräumt.

Die Antragstellerin hat berechtigte Befürchtungen, daß der Antragsgegner das ihm eingeräumte Umgangsrecht dazu mißbrauchen könnte, A.Z. zu seinen Verwandten in die Türkei zu bringen. Bereits in früherer Zeit hat der Antragsgegner wiederholt angekündigt, das Kind zu seinen Verwandten in die Türkei zu bringen; dort sei es besser aufgehoben. Der Befürchtung der Antragstellerin steht auch nicht entgegen, daß der Antragsgegner schon des längeren in Deutschland wohnt und hier seinen Lebensunterhalt verdient. Der Antragsgegner ist, wie er in der mündlichen Anhörung vom 2. März 1983 selbst eingeräumt hat, arbeitslos. Er hat darüber hinaus einen sehr engen Kontakt zu seinen Familienangehörigen in der Türkei, den er durch regelmäßige Besuche aufrechterhält.

Zur Glaubhaftmachung ist eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin beigelegt.

Beschluß des AG Hamburg-Harburg:

In der Familiensache A.Z. ./ . B.Z.

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird dem Antragsgegner verboten, das Kind A.Z., geb. am 7. Dezember 1980, außerhalb der Grenzen der BRD zu bringen.

Gleichzeitig hat das Amtsgericht Hamburg-Harburg an die Grenzschutzdirektion Koblenz folgendes Amtshilfeersuchen gerichtet:

Betr.: Familiensache A.Z. ./ . B.Z.

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Rücksprache übersende ich eine Ausfertigung des Beschlusses vom 6.5.1983 mit dem Ersuchen, Vater und Kind für die Dauer eines Jahres im Inpol-Verzeichnis auszuschreiben. Als Maßnahme wird angeordnet: Nr. 8 „Verhinderung der Ausreise des Kindes“, und Nr. 4 „Kind anhalten“, mit dem Zusatz: „Örtliches Jugendamt verständigen“.

Anmerkung

Obiger Antrag, Beschluß und polizeiliche Maßnahme erfassen die Wirklichkeit des Scheiterns gemischtnationaler Ehen und die damit verbundene Gefahr der Entführung der Kinder, die auf juristischem Weg nicht rückgängig zu machen ist.

Die hier beantragten vorläufigen/einstweiligen Anordnungen sind in Hamburg und Bremen inzwischen üblich, werden jedoch andernorts noch selten sein. Um so mehr müssen Richter ernsthaft darauf verwiesen werden, Rechtsprechung fortzuentwickeln und Neuland zu betreten. Hierbei ist es nach meiner Erfahrung aus der Praxis besonders bei solchen Anträgen dringend geboten, den Sachverhalt

konkret zu schildern und die drohende Gefahr substantiiert darzulegen und durch die entsprechenden Mittel glaubhaft zu machen. Mit pauschalem Vortrag werden die Richter um so mehr geneigt sein, zurückzuweisen.

Ausführungen zur Rechtsgrundlage des Begehrens werden von Nöten sein:

Die Personensorge für ein Kind beinhaltet das Recht und die Pflicht zur Bestimmung von Aufenthalt, Wohnort und Wohnung und gibt dem Inhaber der elterlichen Sorge Abwehrrechte bei „störenden Übergriffen“. § 1631 Abs. 1 BGB definiert diese Außenwirkung der elterlichen Sorge. Der andere Elternteil, der die elterliche Sorge nach Übertragung in Folge Trennung oder Scheidung verliert, wird „Abwehradressat“. Jeder Elternteil kann nach § 1631 Abs. 2 BGB behördliche und polizeiliche Hilfe beanspruchen, insbesondere auch zur Verhinderung von Straftaten (hier ggfs. § 235 StGB). Einstweilige Anordnungen sind ein unbestrittenes Instrumentarium des Gerichts, wenn ein dringendes Bedürfnis hierzu besteht. Ein Bedürfnis kann sich hier weiter ergeben aus § 1631 Abs. 2 BGB, als Unterstützungsmaßregel des Gerichts zur Verhinderung einer Entfernung des Kindes.

Auch in Verbindung mit § 1634 BGB sind Auflagen unter Strafandrohung zur Sicherstellung der mit der Verkehrsausübung verbundenen Pflichten möglich und üblich. Hier ist ein Elternteil Besuchsrechtsinhaber geblieben, während der andere das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausübt und den Umfang dieses Rechts dem Gericht zur gebotenen Bestimmung überläßt angesichts der Gefahr einer nicht rückgängig zu machenden Entscheidung. Wäre das Kind einmal im Ausland, so ist Rückkehr mit einem Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn das Kind – nur oder auch – die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzt, erst recht dann, wenn keinerlei zwischenstaatliche Abkommen existieren.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind im Vorfeld der Entscheidung nach § 1666 BGB üblich und geboten und reichen von Ermahnungen und Verwarungen bis zu ausdrücklichen Geboten und Verboten. Hat ein Kind seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik und/oder seine wichtigsten Beziehungspersonen hier, zumeist einen Elternteil, so wäre das Kindeswohl verletzt, wenn es hier entrissen und ins Ausland mitgenommen würde.

Prozeßrecht mag besonders zu beachten sein dann, wenn es sich um isolierte Sorgerechts- oder Besuchsrechtsangelegenheiten handelt außerhalb eines Scheidungsverbandes. Gestalterische Sorgerechtsentscheidungen sind ausschließlich vom Familiengericht und nicht vom Vormundschaftsgericht zu treffen, auch im Rahmen der §§ 1666 ff BGB oder in deren Vorfeld, wenn kraft Sachzusammenhangs im Rahmen und im Verlauf eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens diese weiteren Regelungen geboten sind. Für eine Entscheidung nach § 1672 BGB ist hier nichts anderes geboten als für eine Entschei-

dung gemäß § 1671 Ziff. 1 bis 5 BGB, auf die § 1672 BGB rückverweist (vgl. etwa OLG Hamm in FamRZ 78, 941 und OLG Köln in FamRZ 80, 401 – Leitsatz –).

Bei Anhängigkeit des Sorgerechtsverfahrens wäre zumindest die Rechtshängigkeitssperre zu Lasten des Vormundschaftsgerichts gegeben (so Stein-Jonas-Schlosser, ZPO, 20. Aufl., § 621 RdZiff. 2 u. 3). Ohnedies aber wäre auch im Endergebnis die familienrichterliche Regelungsbefugnis für eine Entscheidung nach § 1666 BGB gegeben im Rahmen der funktionellen konkurrierenden Zuständigkeit zwischen Vormundschaftsgericht und Familiengericht als Amtsgericht, nachdem nämlich zunächst die Familiengerichtsabteilung die Sache an die Vormundschaftsabteilung abzugeben hätte und sodann durch Rückverweisung der richterlichen Zuständigkeit wieder bekäme, in der identischen richterlichen Zuständigkeit der Familienrichter als Vormundschaftsrichter (vgl. auch zu allem Schlüter in FamRZ 82, 1159, 1162, 1166).

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Aus der Gerichtskantine:

Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.2.1981, VersR 82, 881

Eine 42-jährige Hausfrau (4 Kinder) verlor durch einen Unfall Geruchs- und Geschmackssinn auf Dauer. Sie verlangte gem. § 843 BGB eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, da sie in ihrer hausfraulichen Tätigkeit erheblich beeinträchtigt sei.

Das OLG hat die Berufung der Klägerin abgewiesen. Der BGH hat die Annahme der Revision abgelehnt.

Aus den Gründen:

Soweit die Kl. auf die Beeinträchtigung ihres Geschmackssinns abstellt, läßt sich eine meßbare Minderung ihrer Arbeitskraft nicht feststellen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß Hausfrauen, die jedenfalls wie die Kl. über eine jahrelange, wenn nicht jahrzehntelange Erfahrung im Haushalt verfügen, bei der Zubereitung von Speisen eben diese Erfahrung nutzen und die Speisen „nach Gefühl“ würzen. Einer erfahrenen Hausfrau werden dabei kaum gravierende Fehler unterlaufen. Selbstverständlich lassen sich Fehler auch bei einer erfahrenen Hausfrau nicht ausschließen. Diese hängen indes in der Regel nicht davon ab, ob der Geschmackssinn der Hausfrau intakt ist oder nicht, sondern sind durch mangelnde Konzentration bei der Zubereitung der Speisen zu erklären. Die Kl. kann nicht behaupten, eine Ersatzkraft „zum Abschmecken“ der Speisen einstellen zu müssen, falls diese Aufgabe nicht von ihr selbst oder ihren Familienangehörigen geleistet würde. Die Notwendigkeit des besonderen Abschmeckens ergäbe sich im übrigen nur, wenn es gilt, ungewöhnliche oder bisher nicht erprobte Speisen zuzubereiten. In solchen Fällen versichern sich indes erfahrungsgemäß auch erfahrene Hausfrauen mit intaktem Geschmackssinn in der Regel der Zu-